

## **Verschärfung der Notbremse und Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Tübingen**

Das Gesundheitsamt Tübingen hat für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 der Corona-Verordnung am 1.4.2021 eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt, seitdem liegt die Sieben-Tages-Inzidenz konstant bei mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Aufgrund der seit 19.4.2021 eingetretenen Änderungen der Corona-Verordnung gelten im Rahmen der sogenannten „Notbremse“ gem. § 20 Abs. 5 der Corona-Verordnung weitergehende Einschränkungen, unter anderem weitergehende Kontaktbeschränkungen und Betriebseinschränkungen, weitergehende Maßgaben für Einzelhandelsbetriebe gem. § 20 Abs. 6 der Corona-Verordnung und Ausgangsbeschränkungen zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages nach den Maßgaben des § 20 Abs. 7 der Corona-Verordnung.

Das als Modellprojekt vom Sozialministerium mit Schreiben vom 15.3.2021 bewilligte lokale Öffnungskonzept der Stadt Tübingen bleibt von den Betriebsuntersagungen des § 20 Abs. 5 unberührt.

Tübingen, 19.4.2021

Joachim Walter

Landrat